



REPUBLIK ÖSTERREICH  
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. ++43-1-531 15/2527  
Fax: ++43-1-53109/2702  
e-mail: dsrpost@bka.gv.at  
DVR: 0000019

GZ BKA-817.319/0002-DSR/2007

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung III/5

Per Mail: beate.schaffer@bmf.at  
markus.chmelik@bmf.at

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Sparkassengesetz und  
das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden;  
**Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der Datenschutzrat hat in seiner 178. Sitzung am 6. November 2007 beschlossen, zu  
der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Datenschutzrat begrüßt ausdrücklich die von den informierten Vertretern des  
BMF mitgeteilte Entscheidung, dass es - aufgrund in der Begutachtung geäußerten  
datenschutzrechtlichen Bedenken - zu Änderungen der datenschutzrechtlich  
relevanten Bestimmungen in der Regierungsvorlage gekommen ist.

Die folgenden geäußerten Bemerkungen dienen daher als kritische Anmerkung, falls  
die datenschutzrechtlichen Anregungen in der Regierungsvorlage nicht gänzlich  
berücksichtigt worden sind.

1. Allgemeines:

Datenschutzrechtlich relevant ist die Rollenverteilung zwischen Finanzmarktaufsicht  
und Österreichischer Nationalbank (§ 79 BWG-Novelle, auf die auch in § 44b NBG  
Bezug genommen wird.)

Durch die beabsichtigte Schaffung einer gemeinsamen FMA-OeNB-Datenbank, die  
von beiden Institutionen befüllt wird, wird die bisherige Rolle der OeNB – als

gesetzlicher (datenschutzrechtlicher) Dienstleister gem. § 79 Abs. 2 BWG idgF durch ihre geplanten (Mit)Entscheidungsbefugnisse derart aufgewertet, dass das Vorliegen einer Auftraggebereigenschaft und nicht mehr die Rolle eines bloßen Dienstleisters anzunehmen ist.

Wenn nämlich eine extensive Auslegung des Dienstleisterbegriffes in § 4 Z 5 DSG 2000 nicht dazu führen soll, dass der Auftraggeber als „Herr der Daten“ gem. § 4 Z 4 leg.cit. (in Umsetzung des Art. 2 lit. d) der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG) nicht derart ausgehöhlt werden soll, dass er im Ergebnis seinen Anwendungsbereich verliert, ist nahe liegend, dass die OeNB nunmehr die Rolle eines datenschutzrechtlichen Auftraggebers ausübt.

Das Vorliegen mehrerer Auftraggeber wiederum, die gemeinsam Daten einer Datenanwendung verarbeiten und jeder auf die Daten des jeweils anderen im System Zugriff hat, erfüllt die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Informationsverbundsystems gem. § 4 Z 13 DSG 2000.

Konsequenz ist eine Meldepflicht gegenüber der DSK resp. DVR gem. § 50 Abs. 2 DSG 2000. Überdies ist eine Vorabkontrollpflicht gem. § 18 Abs. 2 Z 4 leg.cit. anzunehmen (Als weiteres Kriterium für die Vorabkontrollpflicht wäre überdies „Auskunftserteilung über die Kreditwürdigkeit der Betroffenen“ gem. § 18 Abs. 2 Z 3 leg.cit. denkbar.)

## **Artikel 1 – Änderung des Bankwesengesetzes:**

### Zu § 79 Abs. 3 und 4a des Entwurfes:

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen gemeinsamen Datenbank der OeNB und der FMA, auf die auch im neu einzufügenden § 44b NBG Bezug genommen wird, werden der OeNB weitreichende (Mit)Entscheidungsbefugnisse über die Datenverarbeitung eingeräumt, die eine eigene Auftraggebereigenschaft gem. § 4 Z 4 DSG 2000 nahe legen und gegen eine bloße Dienstleisterfunktion iSd § 4 Z 5 DSG 2000 sprechen. Im Ergebnis scheinen daher die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Informationsverbundsystems gemäß § 4 Z 13 DSG 2000 gegeben, das eine meldepflichtige Datenanwendung gemäß § 50 Abs. 2 iVm § 18 Abs. 2 DSG 2000 darstellt.

Je nach der Intensität des durch eine Gesetzesbestimmung bewirkten Grundrechtseingriffes muss auch ein entsprechend hoher Determinierungsgrad der Ausformulierung des Gesetzes gegeben sein. Da ein Informationsverbundsystem

einen intensiven Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz der Betroffenen darstellt, bedarf es besonderer datenschutzrechtlicher Kautelen, um die Rechte der Betroffenen, welche mehreren Auftraggebern gegenüberstehen, zu schützen. Die vorgesehene gesetzliche Regelung ist in mehrerer Hinsicht zu unbestimmt, um beurteilen zu können, ob die Datenverwendung im Lichte des Grundrechts auf Datenschutz und der gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 zulässigen Ausnahmen gerechtfertigt ist.

Insgesamt wird durch die in Abs. 4a vorgesehene Bestimmung, dass „die FMA alle relevanten Informationen aus ihrer bankaufsichtlichen Tätigkeit in die gemeinsame Datenbank einzustellen hat“ **nicht die notwendige Determinierung** einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung vorgenommen.

Es wird insbesondere eine gesetzliche Klarstellung angeregt, wer als Betreiber dieses Informationsverbundsystems fungiert.

#### **Artikel 4 Änderung des Nationalbankgesetzes:**

Zu § 44 b Abs. 2 des Entwurfes wird auf das oben gesagte verwiesen.

16. November 2007  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
WÖGERBAUER

**Elektronisch gefertigt**